OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653551/16/MS

Datum:
Linz, 24. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 27. Juni 2025, GZ: 25/272377-Rei, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Juni 2025, GZ: 25/272377-Rei, wurde die Lenkberechtigung des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) durch die Vorschreibung von Befristung und Auflagen eingeschränkt und dem Beschwerdeführer aufgetragen, sich vor Ablauf der Befristung mit Vorlage von aktuellen fachärztlichen Stellungnahmen einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 1. Juli 2025 rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, der Bescheid möge ersatzlos behoben werden bzw. hilfsweise dahingehend abgeändert werden, dass seine Lenkberechtigung unbefristet fortbestehe und keine weiteren begleitenden ärztlichen Auflagen vorgeschrieben werden.

Mit Schreiben vom 2. September 2025 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde samt Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
Zur behaupteten Rechtswidrigkeit führte die belangte Behörde Folgendes aus:
„Im Zuge des Verfahrens für eine Beschwerdevorentscheidung wurde der amtsärztliche Dienst der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung am 21.07.2025 um ergänzende Stellungnahme ersucht. Aufgrund einer längeren unerwarteten Abwesenheit des Amtsarztes konnte die ergänzende Stellungnahme bisher aber nicht erstellt werden.

Aus Sicht der Behörde muss mit einer Verschlechterung iSd Judikatur gerechnet werden, da die multiplen psychischen Erkrankungen, insbesondere die verminderte Aufmerksamkeit und Belastbarkeit, seit den auslösenden Ereignissen im Jahr 2012 mittlerweile soweit fortgeschritten sind, dass mindestens seit Februar 2025 die Arbeitsfähigkeit nicht mehr vorliegt (Arztbrief Dr. B__ vom 05.02.2025). Eine fortschreitende Verschlechterung ist deshalb aus behördlicher Sicht evident, sodass von einer Aufhebung der Befristung durch Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde."

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die ergänzend übermittelte fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme und des amtsärztlichen Gutachtens. Aus ersterem ergibt sich eine Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen, aus letzterem ergibt sich eine unbefristete Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG unterbleiben.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor.
Der Beschwerdeführer ist seit 2002 im Besitz einer unbefristeten Lenkberechtigung, die durch die Vorschreibung von Codes (15.03, 35, 40.01, 40.11) eingeschränkt worden war. 2017 kam noch Code 71 und die Klasse A mit Code 79.03 und 79.04 und AM hinzu.

2026 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers erstmals durch Befristung (bis 10. Juni 2026) und die Vorschreibung von Codes (s. oben) eingeschränkt sowie eine Nachuntersuchung mit Vorlage von fachärztlichen Befunden vorgeschrieben.

Der Entscheidung der belangten Behörde lag das amtsärztliche Gutachten vom 10. Juni 2025 zugrunde, welches unter Heranziehung der internistischen Stellungnahme vom 9. Dezember 2024 und der psychiatrischen Stellungnahme vom 6. Juni 2025 erstellt worden war.

Der Facharzt für Innere Medizin führte im Arztbrief vom 9. Dezember 2024 folgende Diagnosen an:
Rezidivierende Panikattacken mit Palpitationen, generalisierte Angststörung und vegetative Dystonie.
Aus der Anamnese ergibt sich das Vorliegen von Herzklopfen in Stresssituationen, kein Schwindel und kein Kollaps.
Aus der Sicht des Facharztes für Innere Medizin spricht zum Zeitpunkt der Erstellung des Arztbriefes nichts gegen das Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 – B.

Der Facharzt für Psychiatrie diagnostizierte beim Beschwerdeführer eine zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme leichtgradige depressive Episode, eine generalisierte Angststörung, eine seit Sommer 2024 remittierte Panikstörung, vegetative Dystonie, Dysmelie im rechten Unterarm sowie Cervicalgie, Dorsalgie und führte zusammenfassend aus, im Vordergrund der Untersuchung stehe die Angststörung, leichtgradige Depressivität und verminderte Ausdauer, es fänden

sich keine Hinweise für eine Panikstörung und zusätzlich keine Hinweise für erhöhte Suizidalität und keine sicheren Hinweise auf den vom behandelnden Facharzt Dr. B__ Verdacht auf komplexe PTSD. Der Beschwerdeführer sei derzeit fahrtauglich für Fahrzeuge der Gruppe 1 mit entsprechender Ausstattung des Kraftfahrzeuges aufgrund der Dysmelie.

Der Amtsarzt befand den Beschwerdeführer im oben angeführten Gutachten als für ein Jahr befristet geeignet und schlug eine Nachuntersuchung mit aktueller internistischer und aktueller psychiatrischer Stellungnahme sowie die Vorschreibung von Codes (15.03, 35, 40.01, 40.11, 79.03, 79.04 und bei Klasse AM 79.02) vor.

Begründend führte der Amtsarzt Folgendes aus:
„Aus aä. Sicht - unter Berücksichtigung der aktuellen internistischen und aktuellen psychiatrischen Stellungnahme - ist der Klient bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1, bei ihm liegt u.a. eine Dysmelie des re. Unterarms vor.
Der Klient hatte am 11.11.2024 einen Termin zu einer aä. FS-Untersuchung wegen eines Bescheides der BH Urfahr-Umgebung vom 30.08.2024, wo es u.a.um einen Einspruch des Klienten gegen eine Strafverfügung der LPD Oö. vom 10.07.2024 gegangen ist Der Klient leidet u.a. an rezivierenden Panikattacken mit Palpitationen, generalisierter Angststörung, Panikstörung und depressive Episoden.
Die aktuelle internistische und die aktuelle psychiatrische Stellungnahme waren befürwortend.
Der Klient leidet u.a. an einem Z.n. Panikstörung - seit Sommer 2024 remittiert
Die Befristung begründet sich auf den multiplen psychiatrischen Vorerkrankungen des Klienten, u.a. Z.n. Panikstörungen - seit Sommer 2024 remittiert, Z.n. generalisierter Angststörung, wo noch ein Verschlechterungsrisiko besteht, daher ist die oben genannte Befristung notwendig.
Zur Beurteilung des zukünftigen Krankheitsverlaufes ist in einem Jahr eine aä. FS-Nachuntersuchung notwendig, wo der Klient eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme vorlegen muss.
Der Klient leidet an einer Dysmelie des re. Unterarms, daher sind die oben angeführten Codes zu erfüllen, dass der Klient ein KFZ der Klasse A und Klasse B sicher lenken kann."

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid, in dem die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde nicht ausgeschlossen wurde.

Vor Ablauf der bescheidmäßig ausgesprochenen Befristung unterzog sich der Beschwerdeführer am 3. Juni 2026 einer amtsärztlichen Untersuchung und wurde der Beschwerdeführer im danach erstellten amtsärztlichen Gutachten, welches unter Heranziehung der vorliegenden psychiatrischen Stellungnahme vom 19. Mai 2026 erstellt wurde, als geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen unter Vorschreibung von Codes (15.03, 35, 40.01, 40.11, 79.03, 79.04 und handschriftlich ergänzt 79.02) befunden. Nachuntersuchungen oder eine Befristung wurden nicht mehr vorgeschlagen.

Begründend führt der Amtsarzt im Wesentlichen aus, die aktuelle psychiatrische Stellungnahme sei nachvollziehbar und schlüssig, aufgrund der vorliegenden Dysmelie des rechten Unterarms seien die oben genannten Codes zu erfüllen, damit der Beschwerdeführer ein Kfz der Klasse B sicher lenken könne.

In der vorliegenden fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme wurde eine depressive Episode – derzeit indifferent, eine generalisierte Angststörung – derzeit remittiert, eine Panikstörung – seit Sommer 2024 remittiert, eine anamn. vegetative Dystonie und Dysmelie re. Unterarm sowie Cervicalgie, Dorsalgie diagnostiziert und zusammenfassend ausgeführt, es fänden sich keine sicheren Hinweise für eine Angstsymptomatik, die Depressivität sei derzeit indifferent. Der Beschwerdeführer sei derzeit fahrtauglich für Gruppe 1 mit entsprechender Ausstattung des Kfz aufgrund der Dysmelie. Von psychiatrischer Seite könnte die Befristung beendet werden.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden behördlichen Verfahrensakt sowie aus der vom Beschwerdeführer und der belangten Behörde vorgelegten fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme und dem amtsärztlichen Gutachten ohne Datum (Datum der Untersuchung 3. Juni 2026).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Eingangs ist festzuhalten, dass der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufgrund der der Beschwerde zukommenden aufschiebenden Wirkung nicht in Rechtskraft erwachsen ist und während des laufenden Beschwerdeverfahrens ein weiteres amtsärztliches Gutachten (wahrscheinlich mit Datum vom 3. Juni 2026) erstellt wurde, in welchem abweichend von jenem amtsärztlichen Gutachten, auf das im bekämpften Bescheid Bezug genommen wurde, weder eine Befristung noch eine Nachuntersuchung (mit Vorlage fachärztlicher Stellungnahmen) aus medizinischer Sicht als erforderlich erachtet wurde, sodass, da auch die Befristung zwischenzeitlich abgelaufen ist und der bekämpfte Bescheid aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde nicht rechtskräftig geworden ist, lediglich für die Vergangenheit geprüft werden kann, ob die Vorschreibungen von Befristung und Nachuntersuchung zu Recht erfolgt sind.

Zu den Auflagen (Codes) ist festzuhalten, dass diese auch im aktuellen amtsärztlichen Gutachten im Vergleich zu 2025 in unveränderter Anzahl und Nennung weiterhin für erforderlich erachtet werden. Code 79.02 für die Klasse AM ist im Vergleich zu den Vorjahren dazugekommen.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4)

nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.
Z 2 erfasst auch solche Fälle, in denen die gesundheitliche Eignung (§ 3 Abs. 1 Z 3) nicht zur Gänze weggefallen, sondern nur auf ein Maß gesunken ist, das gem § 5 Abs. 5 die Erteilung unter entsprechenden Bedingungen [Anm: durch die 5. Nov wurde die Institution der Einschränkung durch Bedingungen abgeschafft], Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit rechtfertigen würde. § 8 Abs. 3 Z 2 ist somit nicht nur für das Erteilungsverfahren von Bedeutung, sondern auch für jenes Verfahren, in dem die Behörde gem Z 2 iVm Abs. 4 über Einschränkungen der Gültigkeit der LB entscheidet. VwGH 23. Mai 2000, 99/11/0368.

Voraussetzung sowohl für die Vorschreibung von Nachuntersuchungen als auch für die Befristung ist, dass beim Betreffenden eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art mit einer die Eignung zum Lenken von Kfz ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn reicht es nicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (VwGH 2. April 2014, 2012/11/0196 ZVR 2014/91; 26. Jänner 2017, Ra 2014/11/0092 ZVR 2017/112).

Um die für die Befristung der Lenkberechtigung vorausgesetzte bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Beh angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kfz ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (VwGH 2. April 2014, 2012/11/0096; 27. Juni 2022, Ra 2022/11/010).

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich einerseits, dass der Amtsarzt die vorliegende fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme sowie den Arztbrief des Facharztes für Innere Medizin dem amtsärztlichen Gutachten zugrunde gelegt hatte und er, abweichend davon sowohl eine Befristung als auch eine Nachuntersuchung (mit Vorlage fachärztlicher Stellungnahmen) für erforderlich erachtet hatte. Aus der Gutachtensbegründung geht jedoch nicht hervor, aus welchen Gründen der Amtsarzt, anders als die Fachärzte, diese Einschränkungen für erforderlich erachtete. Ausführungen, dass es sich bei den vorliegenden diagnostizierten Erkrankungen des Beschwerdeführers um solche handelt, die fortschreitend sind, finden sich ebenso im amtsärztlichen Gutachten nicht, es wird lediglich von einem Verschlechterungsrisiko im Hinblick auf die Angststörung gesprochen. Weshalb eine fachärztliche internistische Stellungnahme vorzulegen ist, ließ das amtsärztliche Gutachten völlig offen. Bemerkenswert erscheint, dass die belangte Behörde selbst den Amtsarzt um eine diesbezügliche Ergänzung des vorliegenden amtsärztlichen Gutachtens ersuchte, welche aus organisatorischen Gründen nicht zustande kam und in der Folge die belangte Behörde vom Vorliegen einer fortschreitenden Erkrankung ausging und den bekämpften Bescheid erließ.
Damit wurde dem bekämpften Bescheid ein nicht alle notwendigen medizinischen Fragen behandelndes amtsärztliches Gutachten zugrunde gelegt, wobei auch der Widerspruch des amtsärztlichen Gutachtens zu den fachärztlichen Stellungnahmen, in denen allesamt keine Befristung und Nachuntersuchung für erforderlich erachtet wurde, nicht hinterfragt wurde. Damit erschien das dem bekämpften Bescheid zugrunde gelegte amtsärztliche Gutachten im dargestellten Umfang als nicht schlüssig und hätte der Entscheidungsfindung nicht zugrunde gelegt werden dürfen, sondern wäre eine Ergänzung erforderlich gewesen. Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich versuchte Verfahrensergänzung wurde durch das aktuelle amtsärztliche Gutachten in zeitlicher Folge überholt.

Wie ebenso unter II. angeführt, wurde der Beschwerdeführer im aktuellen Gutachten nunmehr als unbefristet und ohne das Erfordernis einer Nachuntersuchung unter Vorlage aktueller fachärztlicher Stellungnahmen unter Vorschreibung der dort angeführten Codes als geeignet erachtet. In diesem Zusammenhang erscheint es bemerkenswert, dass die Gutachtenserstellung ohne die Vorlage der zuvor geforderten fachärztlich-internistischen Stellungnahme bewerkstelligt werden konnte.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Einschränkung der Lenkberechtigung durch Befristung und die Vorschreibung einer Nachuntersuchung mit Vorlage aktueller fachärztlicher Befunde auf einem nicht schlüssigen amtsärztlichen Gutachten beruhte, eine Ergänzung desselben jedoch aufgrund des nunmehr vorliegenden aktuellen amtsärztlichen Gutachtens obsolet geworden ist.

Zu den vorgeschriebenen Auflagen (Codes) ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer seit 2002 über eine durch Auflagen (Codes) eingeschränkte Lenkberechtigung verfügt. Im bekämpften Bescheid kam der Code 79.02 im Bezug auf die Lenkberechtigung der Klasse AM neu hinzu. Dieser wurde dem amtsärztlichen Gutachten durch den Amtsarzt handschriftlich hinzugefügt. Die Vorschreibung der angeführten Codes wurde global mit der Diagnose der vorliegenden Dysmelie begründet, ohne darauf einzugehen, weshalb zusätzlich der Code 79.02 erforderlich ist. Aus dem amtsärztlichen Gutachten ergibt sich auch nicht, dass die vorliegende Dysmelie sich verschlechtert hätte oder fortschreitend wäre.

Im Ergebnis ist damit der Beschwerde Folge zu geben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß